



## Kriterien für eine kumulative Habilitation an der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Innsbruck (Juni 2017)<sup>1</sup>

An die Stelle der Habilitationsschrift in Buchform kann eine kumulative Habilitation treten. Sie hat die Form von einzelnen, sachlich zusammenhängenden Schriften. Alle Schriften müssen zu einem übergeordneten Thema gehören und wissenschaftlich hervorragende Forschungsleistungen im Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Der Kumulus sollte folgende Anforderungen erfüllen:

### 1. Mindestanzahl der Beiträge

Die kumulative Habilitation soll mindestens sechs veröffentlichte oder zur Veröffentlichung (gegebenenfalls mit Überarbeitungsaufgabe) angenommene fachwissenschaftliche Beiträge umfassen.

### 2. Anzahl der begutachteten Beiträge

Werden sechs oder sieben fachwissenschaftliche Publikationen vorgelegt, müssen mindestens vier davon in einschlägigen und anerkannten Zeitschriften unter Begutachtung publiziert sein. Werden mindestens acht fachwissenschaftliche Publikationen vorgelegt, müssen mindestens drei davon in einschlägigen und anerkannten Zeitschriften unter Begutachtung publiziert sein. Das Begutachtungsverfahren für die einzelnen Beiträge ist in der Habilitationsschrift darzulegen und nachzuweisen.

### 3. Thematische Abgrenzung von der Dissertation

Die Schriften der kumulativen Habilitation dürfen nicht der Dissertation entstammen und müssen sich thematisch deutlich von der Dissertation unterscheiden. Sie müssen nach Einreichung der Dissertationsschrift verfasst worden sein und sollten nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

---

<sup>1</sup> Die Kriterien wurde im Fakultätsrat vom 31.05.2017 mit 8 von 9 Stimmen – bei einer Enthaltung – beschlossen

**4. Allein- und ErstautorInnenschaft**

Die überwiegende Anzahl der Publikationen soll in Allein- oder nachzuweisender ErstautorInnenschaft vorliegen. Das Einverständnis der Ko-AutorInnen für die Verwendung der Texte in der kumulativen Habilitation muss der Habilitation beigelegt werden.

**5. Ko-AutorInnenschaft mit GutachterInnen**

Von den mindestens sechs Beiträgen dürfen maximal drei, von den mindestens acht Beiträgen dürfen maximal fünf in Ko-AutorInnenschaft mit einem Gutachter/einer Gutachterin verfasst worden sein (siehe Punkt 2). Mindestens einer der GutachterInnen darf nicht Ko-AutorIn sein.

**6. Rahmentext**

Die eingereichten Beiträge sind um einen Rahmentext im Umfang von mindestens 30 Seiten zu ergänzen. Der Rahmentext soll folgende Punkte behandeln:

- a) Erörterung und Begründung der übergeordneten, alle Beiträge verbindenden Fragestellung.
- b) Einbettung der Thematik im erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Forschungskontext.
- c) Positionierung der Habilitation in der Systematik des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.
- d) Darlegung und Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand der Forschung im gewählten Themengebiet.
- e) Erläuterung und Reflexion des eigenen methodischen Vorgehens.
- f) Diskussion der zentralen Ergebnisse und von deren Perspektiven für das Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird.

**7. Gesamtumfang der Habilitation**

Der Umfang der gesamten kumulativen Habilitation soll mindestens 200 Seiten betragen. Eine Seite entspricht ca. 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

**8. Eigenständigkeit der GutachterInnen**

Die GutachterInnen müssen im Habilitationsverfahren die Gesamtheit der eingereichten Beiträge in Publikationsorganen und den Rahmentext den an eine Habilitation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten. Die Annahme der Beiträge präjudiziert die Entscheidung der GutachterInnen im Habilitationsverfahren nicht.

**9. Übergeordnete Beurteilungskompetenz der Habilitationskommission**

Bei den genannten Kriterien handelt es sich um Empfehlungen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass für das Habilitationsverfahren selbst und schließlich für die Erteilung der Lehrbefugnis aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission die Richtlinie für das Habilitationsverfahren gemäß § 103 Universitätsgesetz 2002 (UG) des Senats der Leopold Franzens Universität Innsbruck vom November 2016 (<https://www.uibk.ac.at/senat/richtlinien/-habilitationsverfahren/>) bindend ist.